

Muslime in der Schweiz

Brigit Allenbach und Martin Sökefeld
(Hrsg.)

Reihe **Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus**
Collection **Cohésion sociale et pluralisme culturel**
Series **Social Cohesion and Cultural Pluralism**

Seismo
Seismo

Dieses Buch wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziell unterstützt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-03777-090-0

© 2010, Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen
Zähringerstrasse 26, CH-8001 Zürich
E-Mail: buch@seismoverlag.ch
<http://www.seismoverlag.ch>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung (Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung u. a. m.) dieses Werkes oder einzelner Teile ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.

ISBN 978-3-03777-090-0

Umschlag: Gregg Skerman, Zürich
Foto: Handy-Fotografie von Sabina Kunz, Dezember 2009

Druck: Ediprim AG, Biel

Wegweiser bei der Etablierung des Islam in der schweizerischen Gesellschaft – einige juristische Gedanken

Erwin Tanner-Tiziani

Der folgende Artikel möchte in vier Abschnitten einige rechtliche Wegweiser bei der Eingliederung der Muslime und Musliminnen in die Schweizerische Gesellschaft aufstellen. Ein erster Wegweiser betrifft die Individualintegration (Abschnitt 1), ein zweiter die Kollektivintegration (Abschnitt 2), ein dritter die Systemintegration (Abschnitt 3) und ein vierter die Visibilitätsintegration (Abschnitt 4). Da es sich um Wegweiser handelt, beschränken sich die Überlegungen auf das Grundsätzliche. Schon der in diesem Buch zur Verfügung stehende Raum erlaubt es nicht, auf rechtliche Einzelheiten einzugehen.

Welchen Weg die Muslime und Musliminnen einschlagen möchten, ist ihnen überlassen. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Positionen muslimischer Persönlichkeiten, die bei der Etablierung und Institutionalisierung des Islam hierzulande eine wichtige Rolle spielen. Einzelne von ihnen sollen hier zu Wort kommen, namentlich solche mit einer führenden Funktion in einer oder mehreren islamischen Organisationen. Freilich können sie nicht für alle hier lebenden Muslime und Musliminnen sprechen,¹ doch spielen sie eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Meinungsbildung unter Muslimen und Musliminnen.

1 Individualintegration

Die Eingliederung der Muslime und Musliminnen in die Schweizerische Gesellschaft steht seit ein paar Jahren weit oben auf der politischen Agenda, je nach staatlichem Akteur unter dem einen oder anderen Gesichtspunkt – bei der Bundesversammlung und beim Bundesamt für Polizei (fedpol)

1 Nach muslimeneigenen Schätzungen gehören lediglich etwa 5 bis 15 Prozent aller hier lebenden Angehörigen des Islam einer muslimischen Organisation an; es sind vor allem die frommen, streng praktizierenden Muslime und Musliminnen, die sich zu solchen Organisationen zusammenschliessen. (Tanner, 2008: 227, Anm. 491 und 234, Anm. 502).

vornehmlich unter staats-, sozial- und sicherheitspolitischem Aspekt², bei der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) und der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (EKM) unter sozial-, asyl- und ausländerpolitischem Aspekt³ und beim Bundesamt für Migration (BFM) unter sozial-, asyl-, ausländer- und arbeitspolitischem Aspekt⁴.

Im November 2007 und Mai 2008 fanden zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Polizei und über 30 islamischer Organisationen aus der ganzen Schweiz in Bern zwei Gespräche zum Thema Islam, innere Sicherheit und Integration statt. Den Auftakt zu diesen Dialogrunden bildete ein Treffen des bis Ende 2007 amtierenden Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesrat Dr. Christoph Blocher, mit einigen islamischen Organisationen im März 2007. Solche Gespräche sollen auch weiterhin in regelmässigen Abständen stattfinden, «sei es um den Dialog fortzuführen, Projekte umzusetzen oder besondere aktuelle Anlässe zu besprechen» (fedpol: Medienmitteilung vom 23.5.2008). Im September und Dezember 2009 empfing die heute amtierende Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesrätin Dr. Eveline Widmer-Schlumpf, im Vor- und Nachfeld zur Eidgenössischen Abstimmung vom 29. November 2009 über die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» erneut islamische Organisationen zu Gesprächen, namentlich zum Thema der Wahrung des kulturellen und religiösen Friedens und der Eingliederung der Muslime und Musliminnen in die hiesige Gesellschaft.

Als problematisch erscheint den staatlichen Akteuren die innere Einstellung und das dadurch geprägte Verhalten einzelner Personen und Personengruppen, nicht aber das geistige Programm und das tätige Engagement einzelner islamischer Glaubensgemeinschaften oder das geistlich-weltliche Regelsystem des Islam in seinen verschiedenen Dimensionen (wie Glaube, Recht, Sitte und Sittlichkeit). Damit lassen sie freilich die Tatsache

2 Vgl. dazu die Parlamentarische Geschäftsdatenbank «Curia Vista», Stichwort «Islam» oder «Muslim»/»Muslime»; <http://www.parlament.ch>; s. EJPD: Medienmitteilungen vom 27.3.2007 (Treffen mit muslimischen Organisationen) und vom 21.12.2009 (Den Dialog mit den Muslimen fortführen und erweitern), <http://www.ejpd.admin.ch>; fedpol: Medienmitteilungen vom 26.11.2007 (Treffen mit Vertretern der muslimischen Gemeinschaft – Runder Tisch zum Thema Sicherheit) und vom 23.5.2008 (Weiteres Treffen mit Vertretern der muslimischen Gemeinschaft zum Thema Sicherheit), <http://www.fedpol.admin.ch>.

3 Siehe die Zeitschrift *Tangram* der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR), z. B. *Tangram* 7 (1999): Muslime in der Schweiz und *Tangram* 14 (2003): Religion in der Schule sowie EKR (2006); EKM (2005); EKM (2007).

4 Siehe die einschlägigen Stellen über den Islam in den Weisungen und Kreisschreiben des Bundesamtes für Migration zum Asyl- und Ausländerrecht; <http://www.bfm.admin.ch>.

der Beziehungen dieser Personen und Personengruppen zu islamischen Organisationen (wie Vereinen und Stiftungen) und deren Institutionen (wie Moscheen oder Islamische Zentren) und die Tatsache ihrer Beeinflussung durch dort propagierte Ordnungsgefüge (wie Vorstellungen zum Verhältnis zwischen Staat und Religion oder zum Verhältnis zwischen MuslimInnen und NichtmuslimInnen) ausser Acht.

Für ein gelingendes Zusammenleben in der Gesellschaft sind nicht allein Personen verantwortlich, sondern auch Organisationen (mit ihren Institutionen) und Systeme (mit ihren je eigenen Strukturen, Programmen und Codes). Der Staat kann sich somit im Umgang mit den Angehörigen des Islam im Rahmen ihrer Eingliederung in die Gesellschaft nicht einfach auf die Klärung individualpolitischer und -rechtlicher Fragen beschränken; denn diese haben sich hierzulande auf Dauer zu organisieren begonnen, um hier für ihren Glauben einen festen Platz zu gewinnen. Er hat sich vielmehr auch mit dem Prozess der Etablierung und Institutionalisierung ihres Glaubens in der hiesigen Gesellschaft auseinandersetzen – sich auch (und in Zukunft noch vermehrt) mit institutionspolitischen und -rechtlichen und systempolitischen und -rechtlichen Fragen zu beschäftigen.

2 Kollektivintegration

In der Schweiz gibt es drei Grundkonzeptionen der institutionellen Zuordnung der Religionsgemeinschaften zum Staat (Tanner, 2006: 183; Tanner, 2008: 287 f.):

- Die Konzeption der privatrechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften (Organisation nach privatem Recht – etwa nach Art. 52 ff. ZGB i. V. m. Art. 60 ff. ZGB oder Art. 80 ff. ZGB),
- die Konzeption der privatrechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften mit öffentlicher Anerkennung (Organisation nach privatem Recht – etwa nach Art. 52 ff. ZGB i. V. m. Art. 60 ff. ZGB oder Art. 80 ff. ZGB – mit öffentlichrechtlichen Privilegien; so genannte «kleine Anerkennung») und
- die Konzeption der öffentlichrechtlichen Stellung beziehungsweise der öffentlichrechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften (Organisation nach öffentlichem kantonalem Recht; so genannte «grosse Anerkennung»).

Die *kleine Anerkennung* ist die hoheitliche und förmliche Erklärung der Wertschätzung der gedanklichen Impulse und Aktivitäten einer bereits privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft für die Gesellschaft und den

Staat und die darin gründende hoheitliche und förmliche Verleihung gewisser öffentlichrechtlicher Befugnisse an diese Religionsgemeinschaft durch die dazu kompetente Behörde eines Kantons anhand von Kriterien, die explizit oder implizit im öffentlichen Recht des Kantons und des Bundes vorhanden sind.

Mit der kleinen Anerkennung erhält eine Religionsgemeinschaft etwa folgende öffentlichrechtliche Befugnisse:

1. Recht auf unentgeltliche Benützung öffentlicher Schulräume zur Erteilung konfessionellen Religionsunterrichts für ihre Mitglieder im schulpflichtigen Alter;
2. Recht auf unentgeltlichen Zutritt zu öffentlichrechtlichen Anstalten wie Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Gefängnissen oder Universitäten zur Ausübung der Seelsorge für die eigenen Mitglieder;
3. Recht auf Eintrag ihrer Mitgliedschaft in die staatlichen Einwohner- und Schulregister und auf Mitteilung aller sie betreffenden Änderungen aus diesen Registern zur Erfassung des aktuellen Mitgliederbestandes und zur Erfüllung einer mitgliederorientierten Seelsorge;
4. Recht auf Befreiung von bestimmten Steuern wie von der Steuer auf ihrem Einkommen und Vermögen aus Tätigkeiten mit gemeinnützigen Zwecken (etwa der Fürsorge um junge, alte, kranke, gebrechliche oder invalide Menschen) und auf ihrem Einkommen und Vermögen aus Mitgliederbeiträgen und Unterstützungsgeldern zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben.

Die *grosse Anerkennung* ist die hoheitliche und förmliche Erklärung der Wertschätzung der gedanklichen Impulse und Aktivitäten einer Religionsgemeinschaft für die Gesellschaft und den Staat und die darin gründende hoheitliche und förmliche Verleihung eines besonderen Rechtsstatus an diese Religionsgemeinschaft in der Form einer Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts durch die dazu kompetente Behörde eines Kantons anhand von Kriterien, die explizit oder implizit im öffentlichen Recht des Kantons und des Bundes vorhanden sind.

Mit der grossen Anerkennung sind für eine Religionsgemeinschaft etwa folgende tatsächlichen (1+2) und rechtlichen (3-7) Vorteile verbunden:

1. Gütezeichen für die Auffassungen und Aktivitäten der Religionsgemeinschaft in der Gesellschaft;
2. Gewinn der Religionsgemeinschaft an Beachtung im sozialen Verkehr;
3. Recht der öffentlichrechtlichen Körperschaft zur Erhebung einer Religionsgemeinschaftssteuer bei ihren Mitgliedern und – zurzeit noch – (BGE 126 I 122 ff.) bei juristischen Personen;

4. Befreiung der öffentlichrechtlichen Körperschaft von der Staatssteuerpflicht;
5. Recht der öffentlichrechtlichen Körperschaft auf unentgeltliche Benützung öffentlicher Schulräume durch die Religionsgemeinschaft zur Erteilung konfessionellen Religionsunterrichts;
6. Recht der öffentlichrechtlichen Körperschaft auf Mitteilung von Personendaten aus dem staatlichen Einwohner- und Schulregister zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung der religionsgemeinschaftlichen Aufgaben;
7. Recht der öffentlichrechtlichen Körperschaft auf Zugang zur Seelsorge in öffentlichrechtlichen Anstalten wie Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Gefängnissen oder Universitäten.

Mit der grossen Anerkennung sind für eine Religionsgemeinschaft etwa folgende tatsächlichen (1+2) und rechtlichen (3-6) Nachteile verbunden:

1. Verlust der institutionellen Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaft durch Annahme einer staatsrechtlichen Organisationsform;
2. Disziplinierung der Einstellung und Haltung der hinter der Religionsgemeinschaft stehenden Menschen zum Staat;
3. Beaufsichtigung der öffentlichrechtlichen Körperschaft durch den Staat in ihrem autonomen Tätigkeitsbereich mit der Kontrolle ihrer Rechtsakte und Ermessensentscheide;
4. Pflicht der öffentlichrechtlichen Körperschaft zur staatlichen Genehmigung ihrer Grundordnung und deren Änderungen zwecks Abklärung ihrer Übereinstimmung mit dem staatlichen Recht;
5. Pflicht der öffentlichrechtlichen Körperschaft zur Gewährung staatlicher Einsicht in die eigenen Aktivitäten und den eigenen Finanzhaushalt (Vorlage von Jahresberichten und Jahresrechnungen);
6. Pflicht der öffentlichrechtlichen Körperschaft zur Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze.

Entsprechend der ihrer Glaubentheorie und Glaubenspraxis beigemessenen Bedeutung für das gesellschaftliche Leben gewährt der Staat einer Religionsgemeinschaft den Zugang zum einen oder anderen staatsrechtlichen Status in der dafür zugelassenen Organisationsform, die allenfalls parallel zu einer religionsgemeinschaftsrechtseigenen Organisationsform besteht⁵

5 Wie etwa im Falle der römisch-katholischen Kirche, bei der neben der kanonischrechtlichen Struktur (Diözese – Pfarrei – Pfarreiverband) eine öffentlichrechtliche Struktur (Landeskirche – Kirchgemeinde – Kirchgemeindevorstand) – so in 24 Kantonen – oder eine privatrechtliche Struktur (Verein) – so in zwei Kantonen (Genève und Neuchâtel) – besteht (Dualismus von kirchenrechtlicher und staatsrechtlicher Organisationsform).

und mit mehr oder weniger weit gehenden Rechten auf Selbstbestimmung beziehungsweise Autonomie und Pflichten zu Rechtstreue, Staatstreue und Drittinteressenachtung verbunden ist.

Die Meinungen der hierzulande lebenden Muslime und Musliminnen sind hinsichtlich der Art und Weise der Integration der islamischen Gemeinschaft in das System der institutionellen Zuordnung der Religionsgemeinschaften zum Staat gespalten. Zu einer gemeinsamen Position von Exponenten islamischer Organisationen ist es bislang nicht gekommen; denn die geistigen Wurzeln ihrer Denkweisen liegen in verschiedenen soziokulturellen Räumen mit unterschiedlichen Konzeptionen der organisatorischen Verbindung von Staat und Religion und des Verhältnisses von privatem und öffentlichem Raum in der Gesellschaft. In den folgenden Ausführungen werden die Meinungen einiger muslimischer Persönlichkeiten wiedergegeben.

*Farhad Afshar*⁶, Präsident der Koordination Islamischer Organisationen Schweiz (KIOS), bemüht sich schon seit Langem mit integrationspolitischen Argumenten um die staatsrechtlich garantierte Möglichkeit für muslimische Gemeinschaften auf Zugang zum Kreis der Religionsgemeinschaften mit öffentlichrechtlichem Körperschaftsstatus:

Die Moslems der Schweiz leben im kulturellen Niemandsland, d. h. der Islam ist in der Schweiz als Religion nicht vollwertig und die islamische Glaubensgemeinschaft nicht als öffentlich-rechtliche Gemeinschaft anerkannt. (...). Die islamische Glaubensgemeinschaft sieht sich verschiedenen Problemen gegenüber (...), [z. B. dem Problem der] (ö)ffentlichrechtliche(n) Anerkennung: Die Anerkennung des Islam als religiöse Glaubensgemeinschaft ist erforderlich[,] aber ausstehend. (Afshar, 2002: 190; 192)⁷

Auch *Hasan Taner Hatipoğlu*⁸, Präsident der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ), setzt sich mit solchen Argumenten für die Öffnung des Systems der öffentlichrechtlichen Anerkennung zugunsten der islamischen Glaubensgemeinschaft ein:

Die Integration der Muslime in der Schweiz ist nicht nur für die betroffene muslimische Minderheit, sondern auch für die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung sowie für den Staat ein Anliegen. Die-

6 Geboren 1942, iranischer Herkunft, Muslim schiitischer Tradition, Doktor der Soziologie.

7 Siehe auch Neue Zürcher Zeitung vom 8. Mai 2006, Nr. 105, S. 11; Tages-Anzeiger vom 29. Mai 2006, Nr. 122, S. 2.

8 Geboren 1956, türkischer Herkunft, Muslim sunnitischer Tradition, Doktor der Ingenieurwissenschaften.

ser soziale Prozess ist auch in vielen Aspekten den demokratischen Regeln unterworfen (öffentlich-rechtliche Anerkennung, [...]), aber gleichzeitig nach Recht und Gerechtigkeit zu beurteilen. (...). Die Muslime würden sich gerne in der Schweiz integrieren, aber die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sollten die Integration ermöglichen. (...). Die islamische Gemeinschaft (...) braucht einen öffentlichen Raum um zu überleben ([...], [die] öffentlich-rechtliche Anerkennung [...]) (Hatipoğlu, 2005b: 907 ff., hier 909 f. und 914; s. auch Hatipoğlu, 2005a: 5 f.)

Ebenfalls weist *Ismail Amin*⁹, Präsident der Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich (SIGZ) und Ehrenpräsident der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ), wiederholt auf die sozialintegrative Kraft der öffentlichrechtlichen Anerkennung für die islamische Glaubensgemeinschaft hin:

Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der islamischen Gemeinschaften bringt verschiedene positive Aspekte mit sich [etwa]: (...) einen grossen ideellen Wert, zumal die rechtliche Anerkennung der Muslime als Religionsgemeinschaft die Diskriminierung vermindert und zugleich die Integration ihrer Mitglieder (...) fördert. (...). Je schneller diese (...) (Gemeinschaft) anerkannt und ihre Probleme gelöst werden, desto zügiger wird die Integration der Muslime in der Schweiz stattfinden. (Amin, 2000: 198 f.)

Wir [die VIOZ] sind der Ansicht, dass die Gesetzgeber eine grosse Verantwortung tragen. Sie müssen nach gesetzgeberischen Lösungen suchen, die die nötigen Integrationsbemühungen stützen und den religiösen Frieden (...) stärken. (...) Wir sind überzeugt, dass die Möglichkeit einer zukünftigen Anerkennung muslimischer Gemeinschaften sowohl im Interesse des Staates wie auch der hier lebenden Muslime ist. Das längerfristige Ziel einer Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften ist (...) ein wichtiger Beitrag zum religiösen Frieden und zur sozialen Integration (Brief der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich. (VIOZ) an die Fraktionen des Verfassungsrates des Kantons Zürich vom 2.4.2004, gezeichnet Dr. Ismail Amin)¹⁰

9 Geboren 1934, ägyptischer Herkunft, Muslim sunnitischer Tradition, Doktor der Philosophie (Arabistik und Islamistik).

10 [Http://www.vioz.ch/2003/20030402_An_die_Fraktionsvorsitzende_Verfassungsrat_Zuerich.pdf](http://www.vioz.ch/2003/20030402_An_die_Fraktionsvorsitzende_Verfassungsrat_Zuerich.pdf).

Genauso verknüpft *Hamit Duran*¹¹, Sekretär und Pressesprecher des Verbandes Aargauer Muslime (VAM), die öffentlichrechtliche Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft mit der Integration der Muslime und Musliminnen in die Gesellschaft:

[Mithilfe des Verbandes Aargauer Muslime (VAM)] (...) soll die Integration der Muslime in allen Bereichen der Gesellschaft unter Bewahrung ihrer religiösen Werte gefördert werden, um damit den künftigen Generationen eine Perspektive in diesem Land zu eröffnen, (...) [und] d(ie) öffentlich-rechtlich(e) Anerkennung für den Islam [!] (...) (erlangt werden). (Duran, 2004: 11)

Hingegen scheint *Hisham Maizar*¹², Präsident des Dachverbandes islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO) und Präsident der Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz (FIDS), gemäss Tages-Anzeiger vom 29.5.2006 die öffentlichrechtliche Anerkennung zugunsten der islamischen Glaubensgemeinschaft nicht als ein zentrales Element der Politik zur Integration der Muslime und Musliminnen in die Gesellschaft zu betrachten; sie ist für ihn aber immerhin ein Fernziel: Die Juden hätten gerade dank der Vereine heute eigene Friedhöfe und Schulen. Die bestehende Vereinsstruktur, wie sie islamische Organisationen haben, sei der wohl plausiblere und pragmatischere Weg zur Durchsetzung der Anliegen der Muslime und Musliminnen in der Gesellschaft als der Weg über die öffentlichrechtliche Körperschaftsstruktur, wie sie die Landeskirchen kennen. Ein Zentralrat der Muslime könne all diese Anliegen (wie die Eingliederung der Muslime und Musliminnen in die Gesellschaft, die Wahrung des religiösen Friedens und Vertretung der muslimischen Belange vor den staatlichen Behörden) mit (noch) viel mehr Gewicht vertreten. Darum strebe er für die Schweiz einen Zentralrat der Muslime an, wie es ihn (...) in Deutschland gebe¹³.

Und die *Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ)* lässt in einem Positionspapier vom 20.10.2003 durchblicken,

dass eine Übernahme von Organisationsformen und -strukturen, die der islamischen Tradition noch nicht vertraut sind [wie diejenige der Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts], für die Muslime (...) eine Herausforderung darstellen und (...) dass vorgängig zu

11 Geboren 1965, türkisch-deutscher Herkunft, Muslim sunnitischer Tradition, Doktor der Ingenieurwissenschaften.

12 Geboren in den 1940er Jahren, palästinensischer Herkunft, Muslim sunnitischer Tradition, Doktor der Humanmedizin.

13 Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD); <http://zentralrat.de>.

einem Antrag auf Anerkennung eine breit angelegte Diskussion innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen nötig ist.¹⁴

Die Meinungen über die rechte Organisation der islamischen Glaubensgemeinschaft für den Verkehr mit dem Staat gehen bei namhaften Muslimen also in zwei Richtungen auseinander:¹⁵ Die einen wollen die islamische Glaubensgemeinschaft in privatrechtliche Organisationsformen (wie Vereine oder Stiftungen) kleiden, die anderen in öffentlichrechtliche Organisationsformen (wie kantonale und kommunale Körperschaften).

Verschiedene islamische Organisationen streben nach ihren Statuten die öffentlichrechtliche Anerkennung beziehungsweise den Status einer Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts an; so etwa der Verband Aargauer Muslime (VAM)¹⁶, die Vereinigung der islamischen Organisationen des Kantons Luzern (VIOKL)¹⁷ und der Islamische Kantonalverband Bern (IKB) (Kurzbezeichnung: UMMA)¹⁸.

Dazu kurz sechs Bemerkungen:

1. Ein Staat, der von sich sagt, er gründe auf einer gerechten Rechtsordnung, darf Menschen und Gruppen von Menschen mit religiösen Einstellungen und Haltungen, welche von jenen der Mehrheit seiner Bevölkerung abweichen, und ihren daraus resultierenden Ausdrucksweisen, Umgangsweisen und Gestaltungsweisen in der Gesellschaft weder gleichgültig gegenüberstehen (keine rechtliche und ausserrechtliche Praxis des Indifferentismus!) noch sie zu ihrer Aufgabe bewegen (keine rechtliche und ausserrechtliche Praxis der Assimilation!). Vielmehr muss er sie mit ihren Einstellungen und Haltungen und ihren daraus resultierenden Ausdrucksweisen, Umgangsweisen und Gestaltungsweisen ernst nehmen und sie am Aufbau einer gemeinsamen Zukunft für alle in seinen Herrschaftsbereich fallenden Menschen in Gesellschaft und Staat als von ihm anerkannte

14 [Http://www.vioz.ch/2003/20031020_VIOZ_Positionspapier_Abstimmung_Nov_2003.pdf](http://www.vioz.ch/2003/20031020_VIOZ_Positionspapier_Abstimmung_Nov_2003.pdf).

15 Auffassungen von *Musliminnen* dringen nicht in die Öffentlichkeit vor!

16 Art. 2 der Statuten des Verbandes Aargauer Muslime (VAM) vom 21.3.2004: «Der VAM vertritt seine Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und Aussenstellen zur Erreichung der folgenden Ziele: (...) Erlangung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung für den Islam [!] im Kanton Aargau (...)»

17 Art. 2 der Statuten der Vereinigung der islamischen Organisationen des Kantons Luzern (VIOKL) vom 26.1.2002: «Der VIOKL bezweckt: (...); 2.5 die öffentlich-rechtliche Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft im Kanton Luzern zu erlangen; (...)»

18 Art. 2 der Statuten des Islamischen Kantonalverbandes Bern (IKB) (UMMA) vom 28.3.2005: «(...) d) Der Verband erstrebt eine öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islams als Religion [!] und Glaubensgemeinschaft. (...)»

Partner teilhaben lassen (rechtliche und ausserrechtliche Praxis der Integration!). In den Worten von Johann Wolfgang Goethe: «Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung seyn; sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heisst beleidigen.» «Die wahre Liberalität ist Anerkennung» (Goethe, 1993: 249).

2. Freilich hat die Kooperation dort eine Grenze, wo Menschen und Gruppen von Menschen mit ihren Einstellungen und Haltungen und ihren daraus resultierenden Ausdrucksweisen, Umgangsweisen und Gestaltungsweisen den Zusammenhalt der in der Gesellschaft lebenden Menschen in Frage stellen. Nach der Präambel BV soll in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die kulturelle und damit auch religiöse Vielfalt nur in der Einheit gelebt werden. So bezweckt die Schweizerische Eidgenossenschaft nach Art. 2 Abs. 2 BV neben der Förderung der kulturellen und damit auch religiösen Vielfalt auch den Zusammenhalt des Landes. Ist das friedliche Zusammenleben der Menschen in unversehrten gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen durch Verhaltens- und Herrschaftsweisen von Menschen und Gruppen von Menschen nicht einfach nur geringfügig gefährdet oder gestört,¹⁹ muss ein Kanton die Kooperation verweigern und im Rahmen seiner Zuständigkeit Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit²⁰ treffen (Art. 57 und Art. 72 Abs. 2 BV): Überprüfen, Einschränken oder Untersagen religiöser Äusse-

19 Ein friedliches Zusammenleben der Menschen (sowohl als Einzelwesen wie auch als Gemeinschaftswesen) in unversehrten gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen lässt sich angesichts der in Raum und Zeit veränderlichen Vielfalt der (nicht selten einander entgegengesetzten und unvorhersehbaren) menschlichen Interessen und Mittel zu ihrer Durchsetzung gesellschaftlich oder staatlich nicht garantieren. Ein gewisses Mass an Spannungen und Konflikten zwischen den Menschen und Menschengruppen auf Grund der Wahrnehmung unterschiedlicher Interessen müssen die schweizerische Gesellschaft und der schweizerische Staat schon aus ihrem Selbstverständnis als freiheitlich-demokratische Organismen heraus aushalten: Nach Art. 2 Abs. 1 BV bezweckt die Schweizerische Eidgenossenschaft neben der Wahrung der Sicherheit des Landes auch den Schutz der Freiheit und Rechte des Volkes (im Sinne aller in der Gesellschaft auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene lebenden Menschen). So hat ein Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Sorge um die Sicherheit des Landes stets die aus dem Gebrauch dieser Freiheit und der Ausübung dieser Rechte resultierenden Gefahren- und Störfaktoren für ein friedliches Zusammenleben der Menschen und Menschengruppen zu berücksichtigen; er hat kompetenzgemässe Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Landes stets unter Vorbehalt der Toleranz rechtmässiger Unsicherheitsfaktoren zu treffen.

20 Die *öffentliche Ordnung* umfasst alle rechtlichen und ausserrechtlichen Regeln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Menschen und Menschengruppen unerlässlich sind. Die *öffentliche Sicherheit* beinhaltet die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und der von ihr verliehenen Freiheiten, Rechte

- rungen; Überprüfen, Einschränken oder Untersagen der Anwesenheit natürlicher Personen; Überprüfen, Einschränken oder Untersagen des Bestandes juristischer Personen oder von Personenverbindungen (ohne Rechtspersönlichkeit). Dies hat im Rahmen der in Art. 5 BV verankerten Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns und in Abwägung zu den Grundrechtsansprüchen der betroffenen (natürlichen) Personen, Personengruppen (mit Rechtspersönlichkeit) und Dritter nach den in Art. 35 und Art. 36 BV festgelegten Grundsätzen zur Verwirklichung und Einschränkung der Grundrechte zu geschehen.
3. Will der Staat mit einer muslimischen Gemeinschaft kooperieren, muss er sich darüber Gewissheit verschaffen, welche Einstellung und Haltung die hinter ihr stehenden Menschen ihm gegenüber haben. Er muss der muslimischen Gemeinschaft die «umgekehrte» Gretchenfrage stellen: «Nun sag, wie hast du's mit dem Staat?» Die Art und Weise ihrer Antwort ist massgeblich davon abhängig, welches Bild die hinter ihr stehenden Menschen vom idealen Staat (seiner Strukturen und seiner Funktionen) haben und welches (institutionelle) Verhältnis sie mit dem realen Staat, in dem sie sich befinden, einzugehen bereit sind.
 4. Um in einem Kanton den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erhalten, muss eine muslimische Gemeinschaft konkret folgende Voraussetzungen erfüllen:²¹ Die in einem Kanton (1) Antrag stellende Gemeinschaft muss (2) eine Religionsgemeinschaft darstellen, (3) die Gewähr der Dauer bieten, (4) die staatliche Rechtsordnung beachten und (5) die Staatsform achten (zu den Einzelheiten: Tanner, 2008: 203 ff.).
 5. Wenn ein Kanton eine muslimische Religionsgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkennt, gibt er ihr zu verstehen, dass er ihre gedanklichen Impulse und Aktivitäten als für die Förderung der Wohlfahrt in Gesellschaft und Staat wertvoll einschätzt. Er gibt ihr zu erkennen, dass er sie in seinem Herrschaftsbereich nicht einfach nur passiv dulden, sondern auch aktiv fördern will, weil er ihre gedanklichen Impulse und Aktivitäten als zu den bestehenden Angeboten der traditionellen Religionsgemeinschaften mit öffentlichrechtlichem Kör-

und Machtbefugnisse sowie die Unverletzlichkeit der Strukturen und Institutionen des Staates.

21 Zwar legen die Kantone, welche die öffentlichrechtliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften nach ihrem Recht zulassen, die Voraussetzungen, die seitens der Glaubensgemeinschaften mitzubringen sind, je für sich selbst fest, doch gibt es Vorbedingungen, deren Erfüllung alle Kantone nach ihrem Recht in etwa gleich verlangen, die also gleichsam anerkenntnisrechtliche Allgemeinbedingungen im helvetischen Raum darstellen.

perschaftsstatus komplementär sieht. Für die Angehörigen des Islam bedeutet die öffentlichrechtliche Anerkennung einer muslimischen Religionsgemeinschaft einen Wandel von tolerierter zu respektierter und akzeptierter Präsenz in der Gesellschaft.

6. Welche staatlich anerkannte Organisationsform – ob eine öffentlichrechtliche Organisationsform (wie eine kantonale oder kommunale Körperschaft) oder eine privatrechtliche Organisationsform (wie ein Verein oder eine Stiftung) – für ihre Glaubensgemeinschaft in Frage kommt, haben die Muslime und Musliminnen durch eigenes Abwägen selbst zu bestimmen. Die im Kasten schematisch dargestellten Anhaltspunkte könnten für sie dabei hilfreich sein.

Merkmale einer privatrechtlichen Organisationsform	Merkmale einer öffentlichrechtlichen Organisationsform
Organisatorische Distanz zum Staat – Grundlage: Rechtsgeschäft unter Privaten – Organisationsprinzip: Privatautonomie mit Formzwang und Formenfixierung	Organisatorische Nähe zum Staat – Grundlage: Rechtsakt des Staates – Organisationsprinzip: Übernahme staatlicher Organisationskriterien
Kein Anteil an der Hoheitssphäre des Staats – Keine Beleihung mit hoheitlicher Gewalt – Aktionsprinzip: Handeln in den Bahnen des privaten Rechts; staatliches Recht als eine Schranke des eigenen Handelns respektieren – Keine Staatskontrolle (Grundsatz) – Handlung ohne Zwangsbewehrung zur Realerfüllung (Möglichkeit, bei Versäumnissen und Verfehlungen Wiedergutmachung und Ersatzerfüllung anzustreben oder darauf zu verzichten)	Anteil an der Hoheitssphäre des Staats – Beleihung mit hoheitlicher Gewalt – Aktionsprinzip: Handeln in den Bahnen des öffentlichen Rechts; staatliches Recht als eine Grundlage des eigenen Handelns akzeptieren – Staatskontrolle – Handlung mit Zwangsbewehrung zur Realerfüllung (Möglichkeit, bei Versäumnissen und Verfehlungen Wiedergutmachung und Ersatzerfüllung anzustreben oder darauf zu verzichten, grundsätzlich ausgeschlossen, weil Bestand der Pflicht gegenüber Staat, der Rechtsordnung konsequent Nachachtung zu verschaffen)
Handeln im Dienst privater Interessen, denn: Besorgung privater Anliegen	Handeln im Dienst öffentlicher Interessen, denn: Besorgung öffentlicher Aufgaben
Haftung nach privatrechtlichen Grundsätzen (in der Regel: Verschuldenshaftung) – Vorgaben im Bundesprivatrecht	Haftung nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen (in der Regel: Kausalhaftung gegenüber Dritten, Verschuldenshaftung im Innern) – Vorgaben im kantonalen öffentlichen Recht
Austragung und Erledigung interner Rechtsstreitigkeiten auf dem Zivilprozessweg	Austragung und Erledigung interner Rechtsstreitigkeiten auf dem Verwaltungsprozessweg
Finanzierung durch private Beiträge, gegebenenfalls auch durch Staatsbeiträge	Finanzierung durch Steuern und Staatsbeiträge

4 Systemintegration

In jüngster Zeit wurde das zu einstigen Zeiten kultureller und religiöser Homogenität geschaffene System der Staatsgewalt (zum Begriff: Mastroardi, 2007: 44; Tschannen, 2007: 4f.) in seiner Richtigkeit und Güte zu heutigen Zeiten kultureller und religiöser Heterogenität verschiedentlich in Frage gestellt. Die Höchstmächtigkeit des Staates bei der Bestimmung und Regelung gemeinrelevanter Angelegenheiten, der Durchsetzung damit verbundener Berechtigungen und Verpflichtungen und der Entscheidung von Streitigkeiten über den Bestand, Inhalt und Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen ist nicht mehr über jeden Zweifel erhaben. Namhafte Muslime und Musliminnen wünschen sich eine mehr oder weniger weit reichende Anpassung des Systems der Staatsgewalt an die gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse.

Erstes Beispiel

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus veröffentlichte in ihrem Bulletin *Tangram* 22 vom Dezember 2008 einen Artikel des am Seminar für Sozialanthropologie der Universität Freiburg/Schweiz tätigen Professors *Christian Giordano* zum Thema «Rechtspluralismus: ein Instrument für den Multikulturalismus»²². Darin redet der Sozialanthropologe (Giordano, 2008: 74–76) einer staatlichen Rechtsordnung das Wort, in der es – um der Anerkennung unterschiedlicher Rechtsempfinden und Rechtskulturen in einer durch globale Migration geprägten Gesellschaft willen – in bestimmten Bereichen, namentlich im Zivilrecht (hier besonders im Familienrecht) und im Handelsrecht, jedoch schwerlich im Strafrecht, Platz für Regelungsmechanismen fremder Rechtskulturen haben soll. Die einzelnen Rechtssubjekte sollen die Möglichkeit haben, gemäss ihrem eigenen Rechtsempfinden frei zwischen den zur Verfügung stehenden Regelungsmechanismen und den dazu gehörigen Verfahren zu wählen. Zur Sicherstellung der umfassenden Gültigkeit einer dem Prinzip der Säkularität verpflichteten staatlichen Verfassung und zur Sicherstellung der Beachtung der grundlegenden Menschenrechte und demokratischen Grundsätze im Rechtsstaat bedürfe es freilich der Schaf-

22 Italienische Originalfassung mit dem Titel «Il pluralismo giuridico: uno strumento legale nella gestione del multiculturalismo»; die deutsche Fassung wurde auf Grund grossen medialen Echos, kontroverser Reaktionen und offener Fragen zur Position der Kommission nachträglich im Internet veröffentlicht, jetzt unter <http://www.ekr.admin.ch/shop/00008/00068/index.html?lang=de>. – *Die deutsche Übersetzung weicht teilweise vom Originalwortlaut ab und verändert so an einigen Stellen den ursprünglichen Inhalt und Gehalt; es empfiehlt sich deshalb die Lektüre des Textes in seinem Originalwortlaut; im Text wird nach der italienischen Fassung zitiert.*

fung und Einhaltung von Über- und Unterordnungsverhältnissen zwischen den verschiedenen Regelungssystemen, die zusammen eine pluralistische Rechtsordnung bilden. Ein solcher Rechtspluralismus begünstige langfristig die Integration der zuwandernden Menschen und fördere die institutionelle Anerkennung des soziokulturellen Beitrags ihrer Herkunftsgesellschaften in der hiesigen Gesellschaft, wodurch auch dem transnationalen Aspekt der Multikulturalität Achtung entgegengebracht werde.

In der NZZ am Sonntag vom 28.12.2008 erschien ein Artikel mit dem Titel «Scharia-Gerichte in der Schweiz? Freiburger Professor verlangt Sonderrecht für Muslime und andere».²³ Der Sozialanthropologe *Christian Giordano* nahm hier zu seinem Aufsatz im Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus: Tangram 22 vom Dezember 2008 Stellung. Er sei sich bewusst, dass er mit seinen Ausführungen provoziere, doch wolle er damit nur eine sachliche Diskussion anstossen, die schon längst fällig geworden sei. Menschen aus weit entfernten Kulturkreisen liessen sich nicht vollständig in die Schweizer Rechtsordnung integrieren; so sehr sie sich auch assimilierten, sie gingen immer auf gewisse Distanz zum hiesigen Rechtssystem – schon heute verfügten bestimmte Gruppen immigrierter Personen im Verborgenen über Privatgerichte ... so bestünden wohl schon von der Öffentlichkeit unbemerkt Scharia-Gerichte. Der Staat müsse nun das Schattendasein dieser Gerichte beenden, sie in ihrem Bestand und mit ihren Entscheiden (insbesondere in Zivilsachen, aber auch in Strafsachen) im Rahmen seiner Rechtsordnung bei Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte (namentlich auf menschenrechtliche Vereinbarkeit) anerkennen.

Zustimmung fand Christian Giordanos Vorschlag bei *Farhad Afshar*, dem Präsidenten der Koordination Islamischer Organisationen Schweiz (KIOS): Die staatliche Ordnung breche nicht zusammen, wenn unterschiedliche Rechtssysteme gleichzeitig nebeneinander bestünden; im islamischen Raum sei es seit Jahrhunderten gebräuchlich, dass Angehörige des Islam, Christentums und Judentums verschiedenem Recht unterstünden. Die Einführung von Sonderrechten und Sondergerichten für gewisse Bevölkerungsgruppen lasse sich hierzulande wohl nicht mehr lange vermeiden; das Scharia-Recht könne mit gewissen Anpassungen übernommen werden.

Auch *Hisham Maizar*, Präsident der Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz (FIDS), nahm Christian Giordanos Vorschlag positiv auf. Die Anerkennung gewisser Teile der Scharia sei ein vernünftiger Weg. Allerdings sei eine diesbezügliche Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt politisch nicht angebracht; die Muslime und Musliminnen stünden bereits wegen Gesuchen um Dispens vom gemischtgeschlechtlichen schulischen

23 [Http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/scharia-gerichte_fuer_die_schweiz_1.1606772.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/scharia-gerichte_fuer_die_schweiz_1.1606772.html).

Schwimmunterricht und Gesuchen um Bewilligung des Baus von Minaretten im Kreuzfeuer der Kritik.

Im Tages-Anzeiger vom 19.1.2009 war in einem Artikel mit dem Titel «Rassismuskommission hat Ärger mit eigenem Muslim-Vertreter»²⁴ zu lesen, dass *Fatih Dursun*²⁵, Vorstandsmitglied der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) und Mitglied der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Sympathien für einen Rechtspluralismus in der Schweiz – wie ihn Christian Giordano vorschlägt – habe, weil (erst) dieser den kulturellen und religiösen Eigenheiten der Minderheiten (angemessen) Rechnung trage. Zumindest müsse das Schweizer Rechtssystem flexibel genug gestaltet werden, um die kulturelle und religiöse Vielfalt und daraus entstandene unterschiedliche Ansprüche anzuerkennen.

Zweites Beispiel

Ähnliche Gedanken wie Christian Giordano äusserte schon der anglikanische Erzbischof von Canterbury, *Rowan Williams*, mit Bezug auf die britische Rechtsordnung in einem Vortrag «Civil and Religious Law in England: a Religious Perspective»²⁶ in den Royal Courts of Justice in London vom 7.2.2008. Weil es in der (multikulturell und multireligiös gewordenen) Gesellschaft verschiedenste Referenzregelsysteme für menschliches Verhalten gebe, dürfe der Staat bei der Bestimmung dessen, was Rule of Law sei (s. dazu Fleiner und Basta Fleiner, 2004: 225 ff.), nicht von dieser Vielfalt abstrahieren und sie einfach als etwas abtun, das allein der Privatsphäre der Glieder dieser Gesellschaft zugehöre. Wenn es sein ernster Wille sei, Angehörige von Religionsgemeinschaften in ihrer gemeinschaftlichen Identität und in der Erfüllung ihrer damit verbundenen religiösen Pflichten zu schützen, dann müsse er rechtspraktisch im Rahmen der allgemeingültigen Rechtsordnung – in deren Zentrum die Achtung und der Schutz der allen Menschen unabhängig von ihrer kollektiven oder traditionellen Zugehörigkeit gleichermaßen zukommen-

24 [Http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Rassismuskommission-hat-rger-mit-eigenem-Muslim-Vertreter/story/23684179](http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Rassismuskommission-hat-rger-mit-eigenem-Muslim-Vertreter/story/23684179). Dieser Artikel rief sowohl bei MuslimInnen als auch bei NichtmuslimInnen grosse Entrüstung hervor, sei es, dass Dursuns Aussage für inakzeptabel gehalten wurde, sei es, dass Dursuns Darstellung als falsch bezeichnet wurde – vgl. dazu EKR: Medienmitteilung vom 23.1.2009 (EKR für offene Debatte ohne Beschuldigungen), <http://www.ekr.admin.ch>; Tagesanzeiger vom 23.1.2009: Artikel «Niemand von uns will, dass die Scharia hier eingeführt wird», <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Niemand-von-uns-will-dass-die-Scharia-hier-eingefuehrt-wird/story/18522929>; VIOZ: Stellungnahme vom 26.1.2009 (Brief an den Chefredaktor des Tages-Anzeigers), <http://www.vioz.ch>.

25 Geboren 1975, türkischer Herkunft, Muslim sunnitischer Tradition, Informatikingenieur.

26 Vollständiger Text unter <http://www.archbishopofcanterbury.org/1575>.

den Würde zu stehen haben – den religiösen Kollektivitäten mit den ihnen eigenen Rechts-, Sitten- und Brauchtumsordnungen und den kollektiven religiösen Rechten mehr Beachtung schenken und den religiösen Kollektivitäten die Gerichtsbarkeit in bestimmten Rechtsbereichen zur autonomen Beurteilung religionsgemeinschaftsrechtsspezifischer Fragen einräumen. Der einzelne Mensch solle dazu die Möglichkeit erhalten, bestimmte Angelegenheiten – etwa aus dem Bereich des Ehe-, Finanz- oder Streitbeilegungsrechts – nach seinem freien Willen durch Kollektivgerichtsbarkeit regeln zu können (supplementary jurisdiction in accordance with communal/religious nomos). Die Bedeutung der Rule of Law liege dann im staatlichen Rechtsschutz eines jenseits spezieller – rechtlich zu respektierender – kultureller oder religiöser Konnotationen bestehenden menschlichen Wesens und so in der Regelung der für alle Glieder der Gesellschaft geltenden Rahmenbedingung des bestehenden Kultur- und Religionsmarktes.

Für *Rifa'at Lenzin*²⁷, Vorstandsmitglied des Vereins Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz (GCM), besteht laut einem in der Zeitschrift plädoyer 4/08 vom 20.8.2008 im Rahmen eines Artikels mit dem Titel «Scharia-Gerichte: In der Schweiz kein Thema» auszugsweise veröffentlichten Interview zu Rowan Williams' Äusserungen keine Notwendigkeit, Teile der Scharia ins schweizerische Zivilrecht zu übernehmen; allerdings könne es vielleicht angebracht sein, einzelne konkrete Fälle – namentlich strittige Fragen im Zusammenhang mit der Eheschliessung, Ehescheidung oder der Erbteilung – durch islamische Gerichte lösen zu lassen, weil es gewiss Muslime gebe, denen es wichtig sei, dass juristische Entscheide mit den Werten ihrer Religion übereinstimmen.

Hasan Taner Hatipoğlu, Präsident der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ), zeigt sich in einem teilweise im eben erwähnten Artikel der Zeitschrift plädoyer 4/08 vom 20.8.2008 veröffentlichten Interview zu Rowan Williams' Äusserungen zurückhaltender. Für ihn sei die Schweiz mit ihrem bestehenden Rechtssystem ein Vorbild für die Muslime und Musliminnen; es gebe keinen Grund, warum sie dieses System ändern wollten. Es sei unsinnig zu behaupten, die Muslime und Musliminnen gewichteten die Scharia höher als das schweizerische Zivilrecht.

Im selben Artikel der Zeitschrift plädoyer 4/08 vom 20.8.2008 ist schliesslich nachzulesen, dass *Sakib Halilović*²⁸, Imam des Džemat der Islamischen Gemeinschaften Bosniens in Zürich, der Ansicht ist, dass die Scharia nur ein moralisch-ethischer Kodex sei, der den gläubigen Menschen lehre,

27 Geboren 1954, pakistanischer Herkunft, Muslimin sunnitischer Tradition, Inhaberin eines Lizenziats in Islamwissenschaft, Religionswissenschaft und Philosophie.

28 Geboren 1966, bosnischer Herkunft, Muslim sunnitischer Tradition, Inhaber eines Diploms in islamischen Studien (Sarajevo).

eine moralisch verantwortliche Person zu sein und sein tägliches Leben als Muslim/Muslimin zu bewältigen.

Drittes Beispiel

Das Schweizerische Bundesgericht verweigerte einem tunesischen Ehepaar islamischen Glaubens aus dem Kanton Schaffhausen auf Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hin mit Urteil vom 24.10.2008 (BGE 135 I 79 ff.) das namens ihrer zwei (1995 und 1997 geborenen) Söhne gestellte (vom Schulrat am 1.11.2006, vom Erziehungsrat am 11.4.2007 und vom Obergericht am 14.12.2007 [OGE 60/2007/24] bereits abgewiesene) Gesuch auf Dispens vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht im Klassenverband aus religiösen Gründen. Die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes gewichtete das öffentliche Interesse am allseitigen Besuch des obligatorischen, grundsätzlich ohne Geschlechtertrennung stattfindenden Schwimmunterrichts an der Grundschule im Dienste des Wohles aller Kinder (Verhütung von Schwim unfähigkeit unter Kindern) und deren Eingliederung in die hiesige Gesellschaft (Vermeidung von abseits der Gesellschaft stehenden Menschen und Menschengruppen) höher als das private Interesse an der Einhaltung als wesentlich empfundener religiöser Regeln (wie des Verbots, einen weitgehend nackten Körper des anderen Geschlechts anzusehen)²⁹. Sie erachtete es für die Eltern und deren Kinder als durchaus zumutbar, ihre in einer fremden Kultur und Religion verankerten, aber von den hierzulande alltäglichen Umgangsformen zwischen den Geschlechtern abweichenden Verhaltensweisen in gewissem Masse einzuschränken oder zu ändern. Von immigrierten Personen dürfe und müsse doch erwartet werden, dass sie zum Zusammenleben mit der ansässigen Bevölkerung bereit sind, dass sie die hier geltende Rechtsordnung mit ihren demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie die hiesigen gesellschaftlichen Gegebenheiten akzeptieren und dass sie die hierzulande bestehenden (nach Art. 49 Abs. 5 aBV so genannten) bürgerlichen Pflichten (wie die Pflicht zum Besuch des obligatorischen Grundschulunterrichts) erfüllen (Häfelin et al., 2008: 132, N 442).

29 In der Beschwerdeschrift wird gemäss BGE 135 I 79 ff., 82 f. (E. 4.1 und 4.2) ausdrücklich geltend gemacht, dass es nach den islamischen Glaubensregeln muslimischen Kindern (schon vor Eintritt der Geschlechtsreife) untersagt sei, den weitgehend nackten Körper des anderen Geschlechts zu sehen (vgl. BGE 119 Ia 178 ff., 185 f. [E. 4d]). Beim gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht träfen die beiden Knaben auf Mädchen, die viel weniger bekleidet seien, als dies der Glaube erlaube. Der Koran auferlege den Gläubigen, den Blick zu senken, wenn ihnen Menschen begegneten, deren Awra (Körper zwischen Bauchnabel und Knie) nicht bedeckt sei. Genau diese Regel könnten die beiden Knaben beim gemeinsamen Schwimmen mit Mädchen nicht einhalten.

Schliesslich bemerkte das Höchstgericht, dass die beiden Knaben selbst bei einer Bewilligung des Gesuchs in vielen anderen Bereichen des alltäglichen Lebens mit den hiezulande üblichen Bekleidungs- und Umgangsformen der Geschlechter, etwa bauchfreie Tops und Miniröcke von Mädchen und Frauen und gemeinsames Schwimmen von Mädchen/Frauen und Knaben/Männern in öffentlichen Badeanstalten, nach wie vor konfrontiert bleiben, dass eine Gesuchsbewilligung letztlich für die Knaben nichts bringt, vielmehr müssten sie mit knapp bekleideten Körpern des anderen Geschlechts umzugehen lernen.

Prominente Vertreter islamischer Organisationen kritisierten dieses Urteil – mit dem das Bundesgericht eine von seiner bisherigen, eingehend begründeten Rechtsprechung (BGE 119 Ia 178 ff.) abweichende kantonale Praxis der Dispensation muslimischer Kinder vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der Grundschule stützt. In der Pendlerzeitung News vom 27.10.2008 war etwa zu lesen, *Hisham Maizar*, Präsident der Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz (FIDS), habe Mühe, wenn die Integration wichtiger als ein Grundrecht sei. Seiner Meinung nach schafft das Urteil für strenggläubige Muslime und Musliminnen ein neues Problem und drängt sie nur noch weiter an den Rand der Gesellschaft. Und weiter war zu lesen, *Farhad Afshar*, Präsident der Koordination Islamischer Organisationen Schweiz (KIOS), finde es unzulässig, die Integration über den Verfassungsgrundsatz der Religionsfreiheit zu stellen. Das Urteil entbehre jeglicher sachlichen Grundlage; das Gericht sei wohl von der aktuellen antiislamischen Stimmung beeinflusst worden. Nach seiner Ansicht wirkt das Höchstgericht mit diesem Urteil der Integration der Muslime und Musliminnen in die hiesige Gesellschaft eher entgegen.

Dazu kurz drei Bemerkungen

1. Will der Staat an der ihm von seiner Rechtsgrundordnung (zum Begriff: Tanner, 2008: 41 ff.)³⁰ eingeräumten Kompetenzhoheit bei der Bestimmung und Regelung gemeinrelevanter Angelegenheiten, bei der Durchsetzung der sich daraus ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen und bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Bestand, Inhalt und Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen festhalten, darf er nicht bestimmte Bereiche davon gesellschaftlichen Kräften zur Selbstbestimmung, Selbstregulierung und Selbstkontrolle überlassen.

30 Im Wort «Rechtsgrundordnung» lassen sich zwei Wortbestandteilkombinationen hervorheben: Zum einen die «*Rechtsgrund-Ordnung*» und zum andern die «*Rechts-Grundordnung*». Danach bedeutet «Rechtsgrundordnung» einerseits das *politische Grundwerte-System* und andererseits das (*formal- oder material-*) *juristische Grundnormen-System*.

2. Will der Staat der seiner Rechtsgrundordnung innewohnenden Idee der Säkularstaatlichkeit (zum Begriff: Tanner, 2008: 98 ff.) treu bleiben, das heisst, will er existenziell, strukturell, institutionell und funktionell transzendental beziehungsweise religiös emanzipiert bleiben – sich also hinsichtlich seiner Organisation, Organe und Institutionen weder einer bestimmten transzendenten beziehungsweise geistlichen Gesellschaftsordnung nachbilden noch mit einer solchen verbunden sein und sein Handeln in dessen Inhalt, Form und Verfahren nach immanenten beziehungsweise weltlichen Regeln und Anliegen ausrichten –,³¹ darf er nicht innerhalb seines rechtlichen Systems religiöses Sonderrecht für Religionsgemeinschaften – wie etwa die Scharia³² für die islamische Glaubensgemeinschaft – zulassen³³ und religiösen Gerichten – wie Scharia-Gerichten (s. dazu Schneider, 2007: 55 ff.) – Aufgaben auf dem Gebiet seiner Rechtsprechung übertragen zur verbindlichen Beurteilung rechtlicher Konflikte aus dem Bereich des religiösen Sonderrechts – wie der Scharia – und sie somit als Teil seiner Gerichtsorganisation betrachten.
3. Will der Staat die elementaren Grundsätze seiner gegenwärtigen Wert- und Rechtsordnung – wie etwa die Grundwerte der Freiheit, der Duldsamkeit und des Friedens und die Grundrechte der Menschenwürde, Rechtsgleichheit und des Schutzes der leib-geistig-seelischen Unversehrtheit – ernst nehmen, darf er nicht innerhalb seines Rechtssystems religiöses Sonderrecht erlauben, das diese Grundsätze – z. B. die Gleichberechtigung von Personen weiblichen und männlichen Geschlechts im Personen-, Familien- und Erbwesen oder im Bildungs- und Arbeitsbereich (Art. 8 Abs. 1 bis 3 BV; Art. 11 ZGB), das Verbot von Mehrehen/Vielehen (Art. 12 BV i. V. m. BGE 126 II 431 f.; Art. 215 StGB), das Verbot der Diskriminierung gleichgeschlechtlich

31 Das Religiöse im Sinne theoretischer und praktischer Orientierung an einer oder mehreren Religionen darf er nur, aber immerhin als eine vorpolitische und vorrechtliche Ressource für sein strategisches und operatives Handeln betrachten; Religion (gleich welcher Art) darf er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zwar berücksichtigen, keineswegs jedoch anwenden.

32 Siehe zum Begriff der Scharia z. B. Rohe (2009: 9 ff.; 582 [i. f.]): «(N)ach weitem Verständnis alle religiösen und rechtlichen Normen des Islam sowie die Grundlagen und Regeln ihrer Auffindung und Auslegung; nach engem Verständnis vor allem die islamischen Normen des Personenstands-, Familien- und Erbrechts sowie des koranischen Strafrechts und z. T. des Stiftungsrechts.»

33 Nebenbei bemerkt: Das kanonische Recht der Römisch-Katholischen Kirche (s. dazu Muckel und de Wall, 2009: 92 ff.) im Bereich ihrer Teilkirchen in der Schweiz ist kein religiöses Reservat innerhalb der eidgenössischen Rechtsordnung; es ist kircheneigenes Recht ausserhalb des rechtlichen Systems des Staats.

empfindender Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts (Art. 8 Abs. 2 BV), das Gebot der Wahrung körperlicher und geistiger Unversehrtheit eines jeden Menschen und das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung eines Menschen (Art. 10 BV) – in ihrer allgemeinen Bedeutung in Frage stellt – wie es die Scharia tut (dazu Rohe, 2009, 79 ff., 99 ff., 122 ff., 206 ff., 262 ff.) – und die Einheit des Rechtssystems zu Fall bringt.³⁴

5 Visibilitätsintegration

Die Zahl der Muslime und Musliminnen ist in der Schweiz seit den 1970er Jahren merklich gestiegen. Heute beträgt ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Schweiz rund fünf bis sechs Prozent beziehungsweise in den Kantonen zwischen rund zwei und acht Prozent; die Gemeinschaft der Angehörigen des Islam ist im religiösen Kräfteverhältnis sowohl in der Schweiz insgesamt als auch in den einzelnen Kantonen zur zweitgrössten Religionsgemeinschaft geworden (Tanner, 2008: 9 ff.). Kurzum: Die Muslime und Musliminnen sind fester Bestandteil der hiesigen Bevölkerung geworden.

Mittlerweile leben in der Schweiz bereits viele muslimische Familien in der zweiten oder dritten Generation. Dieses Land ist ihnen zur gesellschaftlichen Heimat geworden; an eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer denken sie so gut wie gar nicht. Vor allem die hier geborenen oder von Kindesbeinen an aufgewachsenen Muslime und Musliminnen wollen sich eine Existenz hierzulande aufbauen und somit als vollwertige Glieder der hiesigen Gesellschaft betrachtet werden. Sie wünschen sich – wie alle Menschen es gerne möchten –, dass man sie mit ihren Bedürfnissen ernst nimmt. So möchten gläubige Muslime und Musliminnen zu ihrer Religion, die für ihre Lebensorientierung und Lebensgestaltung von grundlegender Bedeutung ist, stehen dürfen und sie leben können – genauso wie es Christen und Christinnen mit Bezug auf ihre Religion zu tun wünschen.

Das gemeinsame Bekennen und Feiern ist für die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft zur Pflege ihres gemeinsamen Glaubensgutes unerlässlich. Ohne das regelmässige Zusammenkommen an einem gemeinsamen Ort versiegt der geteilte Glaube und zerfiele die Gemeinschaft allmählich.

34 Hingegen muss er ausserhalb seines Rechtssystems liegendes, nicht seinen Wert- und Rechtsvorstellungen entsprechendes religiöses Recht von Religionsgemeinschaften hinnehmen, weil er an sein eigenes Rechtssystem (Art. 5 Abs. 1 BV: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.») gebunden ist und das dort in Art. 15 BV, Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 18 Abs. 1 VN-Pakt II verankerte Recht der Religionsgemeinschaften auf Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten zu garantieren hat.

Ferner dienen solche Treffen der Weitergabe des gemeinsamen Glaubensgutes, weshalb sie anziehend wirken sollen – sowohl nach innen (auf die bestehenden Mitglieder) wie nach aussen (auf mögliche neue Mitglieder). Weithin deutlich erkennbare gemeinschaftstypische Kultbauten helfen den Blick der Menschen auf diese Treffpunkte hinzulenken und bewegen sie vielleicht zu einem Besuch des Ortes oder sogar eines Treffens, was umso eher der Fall sein wird, je prachtvoller diese sind.

Es liegt also im Interesse einer jeden Religionsgemeinschaft, im öffentlichen Raum ihnen klar zuordnungsbar Kultbauten zu haben: Solche Bauten sollen Zeichen ihrer Gegenwart und Stärke in der Gesellschaft sein und der dauerhaften dortigen Verankerung und Ausstrahlung ihres Glaubens dienen. Die Anzahl und Ausstattung eigener Kultbauten kann ein Gradmesser dafür sein, in welcher Verfassung sich eine Religionsgemeinschaft befindet und welchen Einfluss sie in der Gesellschaft hat. Wenn Muslime und Musliminnen hierzulande nun Moscheen und Minarette bauen wollen,³⁵ dann entspricht dies einem Bedürfnis, als fester Teil der Gesellschaft ernst genommen zu werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich in ihrer Bundesverfassung vom 18.4.1999 (Art. 15 BV) und in den von ihr ratifizierten Menschenrechtsabkommen wie der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (Art. 9 Abs. 1 EMRK) und dem Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4, Art. 27 VN-Pakt II) zur Achtung der Religionsfreiheit. Den Angehörigen von Religionsgemeinschaften steht damit das Grundrecht zu, Kultbauten, die der Ausübung ihrer Religion dienen, zu errichten und zu betreiben. So sind Muslime und Musliminnen berechtigt, hierzulande Moscheen und Minarette zu bauen.³⁶ Bisher blieb allerdings unbeachtet, dass dieses Grundrecht (eigentlich als Anspruch Privater gegenüber dem Staat gedacht) auch Staaten (wie etwa die Türkei) über hierzulande gegründete muslimische Vereine oder Stiftungen (wie etwa die Türkisch-Islamische Stiftung für die Schweiz), die ihrer Aufsicht unterstehen und von ihnen mit Kultpersonal ausgestattet werden, in Anspruch nehmen, was als ihnen anzurechnende

35 Zurzeit (2009/2010) gibt es in der Schweiz vier Minarette – allein eines ist begehbar: Mahmud Moschee der Ahmadiyya Muslim Jamaat Schweiz, Forchstrasse 323, 8008 Zürich; Mosquée de la Fondation Culturelle Islamique, chemin de Colladon 34, 1209 Genève (begehbar); Moschee des Islamisch-Albanischen Vereins, Kronaustasse 6, 8404 Winterthur (Dachaufbaute); Moschee des Türkischen Kulturvereins Olten, Industriestrasse 2, 4612 Wangen bei Olten (Dachaufbaute).

36 Zur Frage, inwiefern und inwieweit das Raumplanungsrecht zur Verwirklichung der Religionsfreiheit beitragen kann, siehe Seidel (2008: 101 ff.; 169 ff.).

indirekte Einflussnahme auf die inneren Angelegenheiten beziehungsweise das Religionswesen der Schweiz angesehen werden kann (Etablierung fremdstaatlich kontrollierter Religionsräume auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz mit der ihr eigenen Bodennutzungsordnung) und einer klaren politischen und rechtlichen Klärung harrt.³⁷

Kein Recht ist jedoch grenzenlos. Auch die Ausübung der Religionsfreiheit hat Schranken; das sehen schon die Bundesverfassung (Art. 36) und die erwähnten Menschenrechtsabkommen (Art. 9 Abs. 2 EMRK; Art. 18 Abs. 3 VN-Pakt II) vor. Die Muslime und Musliminnen haben beim Bau und Betrieb von Kultbauten rechtlich geschützte Interessen Dritter und der Allgemeinheit zu respektieren. So ist bei der Errichtung von Moscheen und Minaretten das geltende Raumplanungs-, Bau- und Umweltschutzrecht einzuhalten, insbesondere sind übermässige und lästige Auswirkungen auf die Anwohner sowie störende Bauweisen zu vermeiden. Moscheen und Minarette sollten sich in die vorhandene Umgebung einfügen und gewachsene Baustrukturen nicht beeinträchtigen. Im Hinblick auf die Errichtung von Moscheen und Minaretten in einer multireligiösen Gesellschaft sollte zur Wahrung des öffentlichen Friedens auf religiöse Machtdemonstrationen und Provokationen verzichtet werden. Bauherren und Betreiber von islamischen Zentren oder Moscheen mit Minaretten sollten die Ängste und Sorgen der nicht muslimischen Anwohner ernst nehmen und ihre Anliegen gebührend berücksichtigen.

Die Befürwortung des Rechts auf Errichtung und Betrieb von Moscheen und Minaretten schliesst ausserdem das Recht der Kritik eines Bauprojekts oder einer Betriebsordnung nicht aus. Vom Bau oder Betrieb einer Kultbaute betroffene Dritte haben in den gesetzlichen Schranken das Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 16 Abs. 1 und 2 BV; Art. 10 Abs. 1 EMRK; Art. 19 Abs. 1 VN-Pakt II) und daraus folgend das Recht auf Kritik, Einsprache, Beschwerde und Klage. In einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft dürfen Debatten über den Bau von Moscheen und Minaretten geführt werden; sie sollen jedoch fair bleiben. Bauherren und Betreiber von islamischen Zentren oder Moscheen mit Minaretten brauchen sich nicht entgegenhalten lassen, dass Christen und Christinnen in islamischen Ländern ihre Religion nur unzulänglich ausüben können und ihnen der Bau und Betrieb von Kirchen erheblich eingeschränkt oder gar untersagt sind. Nach herrschender Rechtspraxis und Rechtsdoktrin findet der dem Völkerrecht zugrunde liegende Grundsatz der Gegenseitigkeit/Reziprozität (wie du mir,

37 Gleiches stellt Stelkens (2008: 149 ff.) für die Bundesrepublik Deutschland fest.

so ich dir)³⁸ im Bereich der im Landes- und Völkerrecht verankerten Grundrechte³⁹ keine Anwendung (s. dazu etwa Sudre, 2008: 60 ff.).

Nach Annahme der Initiative «Gegen den Bau von Minaretten» durch Volk und Stände in der Eidgenössischen Abstimmung vom 29. November 2009 ist der Bau von Minaretten von Bundesverfassungsrechts wegen schweizweit verboten; neu steht in Art. 72 Abs. 3 BV: «Der Bau von Minaretten ist verboten». Damit ist eine bundesverfassungsrechtlich und völkerrechtlich problematische Lage geschaffen worden (s. Tanner, 2009: 636 ff.). Zu deren Behebung sind bereits auf politischem und justiziellem Wege Massnahmen ergriffen worden:

- Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind Individualbeschwerden nach Art. 34 EMRK hängig zur Feststellung einer Verletzung von in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte (Art. 9 EMRK i. V. m. 14 EMRK) – z. B. Beschwerde (mit Datum vom 1.2.2010; Nummer 9113/10) von 17 natürlichen Personen (wovon ausdrücklich lediglich drei Angehörige des Islam) und von 2 juristischen Personen (eine islamische Stiftung und ein islamischer Verein), alle vertreten durch die Genfer Anwälte Antoine Boesch und Messaoud Benabdelouahad und die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät tätige Lehr- und Forschungsassistentin Anne-Laurence Brugère (mit E-Mail vom 1.2.2010 durch Antoine Boesch an den Autor des vorliegenden Artikels in anonymisierter Form zur Information zugestellt).
- In den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben Mitglieder der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) in den Kantonsparlamenten den Vorstoss unternommen, ihre Kantonsregierungen zu beauftragen, beim Bundesparlament eine Standesinitiative

38 Wer das Recht einhält, darf damit rechnen, dass auch ihm gegenüber das betreffende Recht eingehalten wird; wer hingegen das Recht nicht einhält, muss damit rechnen, dass auch ihm gegenüber das betreffende Recht nicht eingehalten wird. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit/Reziprozität ist ein Mittel der Staaten zur Durchsetzung zwischen ihnen geltender völkerrechtlicher Regeln und daraus folgender Rechte und Pflichten.

39 Grundrechte sind gegenüber dem Staat einklagbare Ansprüche eines Menschen für sich allein oder für eine Gruppe oder Ansprüche eines von Menschen geschaffenen Zweckgebildes in einer vom Staat anerkannten Organisationsform mit Rechtspersönlichkeit oder Quasi-Rechtspersönlichkeit. Wegen ihres Inhaltes und Gehaltes für die Gestaltung und Entfaltung des Lebens eines Individuums, eines Kollektivs oder eines von ihnen konstruierten Organismus in der Gesellschaft und im Staat (als einer besonderen Organisationsform der Gesellschaft) werden diese Ansprüche vom Staat als im Rahmen seiner Rechtsordnung elementar eingestuft und geniessen deswegen erhöhten Rechtsschutz.

gemäss Art. 160 Abs. 1 BV einzureichen, um den gegenwärtigen Kirchenartikel (Art. 72 BV; s. dazu Tanner, 2008: 162 ff.) durch einen Religionsartikel zu ersetzen, der das Verhältnis zwischen den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und dem Staat (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantone) umfassender und verbindlicher regeln soll (...) (und) die Religionsfreiheit angemessen ausformulieren und präzisieren (soll), unter anderem auch bezüglich der Errichtung von religiösen Bauten.⁴⁰

6 Schluss

Der Weg der Muslime und Musliminnen zur dauerhaften Etablierung des Islam in Gesellschaft und Staat (als besondere Organisationsform der Gesellschaft) hat seinen Anfang genommen beim Einsatz für die Durchsetzung der Menschenrechte/Grundrechte zu Gunsten der einzelnen Glaubensangehörigen (z. B. beim Einsatz für das Tragen des Kopftuchs von Schülerinnen oder Lehrerinnen an der öffentlichen Schule oder für die Dispens von Mädchen oder Knaben vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der öffentlichen Schule). Er läuft jetzt entlang am Bemühen um die rechte Verortung der islamischen Glaubensgemeinschaft im schweizerischen System der Zuordnung der Religionsgemeinschaften zum Staat (z. B. beim Bemühen um die Erlangung des Status einer öffentlichrechtlich anerkannten Körperschaft in den Kantonen). Und er wird sein Ende nehmen beim Einsatz für die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion im Sinne der islamischen Religion als Leitkultur oder massgebende Lebensordnung für die gesamte Bevölkerung oder zumindest für den muslimischen Bevölkerungsteil (z. B. beim Einsatz für die Übernahme der Scharia oder von Teilen der Scharia ins schweizerische Rechtssystem). – Wer also meint, mit der Individualintegration und der Klärung individualrechtlicher beziehungsweise menschenrechtlicher Fragen sei es getan, der irrt!

Stand: Februar 2010.

⁴⁰ Antrag von Lukas Engelberger (Erstunterzeichner) im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vom 13.1.2010 – Geschäftsnummer 09.5363.01; Antrag von Sabrina Mohn (Erstunterzeichnerin) im Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 28.1.2010 – Geschäftsnummer 2010-049.

7 Literatur

- Afshar, Farhad. 2002. «Die Bedeutung einer islamischen Diaspora-Theologie.» In: René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner (Hrsg.), *Muslime und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse (FVRR 13)*. Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag, S. 189–197.
- Amin, Ismail. 2000. «Überlegungen aus islamischer Sicht [zur öffentlichrechtlichen Anerkennung der islamischen Gemeinschaften].» In: René Pahud de Mortanges, Gregor A. Rutz und Christoph Winzeler (Hrsg.), *Die Zukunft der öffentlichrechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften (FVRR 8)*. Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag, S. 193–199.
- Duran, Hamit. 2004. Gründung eines Dachverbandes der Muslime im Kanton Aargau. *Die Barmherzigkeit. Unabhängige Zeitschrift von Muslimen in der Schweiz*, 15(57): 11.
- EKM (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen; bis 31.12.2007: Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen) (Hrsg.). 2005. *Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen. Eine Studie der Forschungsgruppe «Islam in der Schweiz» (GRIS)*. Bern.
- EKM (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen; bis 31.12.2007: Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen) (Hrsg.). 2007. *Muslime und Integration. Position der Eidgenössischen Ausländerkommission*. Bern.
- EKR (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus) (Hrsg.). 2006. *Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz. Stellungnahme zur aktuellen Entwicklung*. Bern.
- Fleiner, Thomas und Lidija R. Basta Fleiner. 2004. *Allgemeine Staatslehre. Über die konstitutionelle Demokratie in einer multikulturellen globalisierten Welt*, 3. (vollständig überarbeitete und erweiterte) Auflage. Berlin: Springer.
- Giordano, Christian. 2008. Il pluralismo giuridico: uno strumento legale nella gestione del multiculturalismo? *Tangram*, 22: 74–78.
- Goethe, Johann Wolfgang. 1993. *Sprüche in Prosa. Sämtliche Maximen und Reflexionen*. Hrsg. von Harald Fricke. Frankfurt/Main: Deutscher Klassiker-Verlag.
- Häfelin, Ulrich, Walter Haller und Helen Keller. 2008. *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 7. (stark überarbeitete) Auflage. Zürich: Schulthess.
- Hatipoğlu, Taner. 2005a. «Die Anerkennungsfrage im Kanton Zürich». *Die Barmherzigkeit. Unabhängige Zeitschrift von Muslimen in der Schweiz*, 16 (56): 5–6.
- Hatipoğlu, Taner. 2005b. «Die Schweiz und die muslimische Gemeinschaft». In: René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner (Hrsg.), *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht/Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse (FVRR 15)*. Zürich: Schulthess, S. 903–915.
- Mastronardi, Philippe. 2007. *Verfassungslehre. Allgemeines Staatsrecht als Lehre vom guten und gerechten Staat*. Bern: Haupt Verlag.

- Muckel, Stefan und Heinrich de Wall. 2009. *Kirchenrecht. Ein Studienbuch*. München: Beck.
- Rohe, Mathias. 2009. *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*. München, Beck.
- Schneider, Irene. 2007. «Qāḍī und Qāḍī-Justiz im vormodernen und modernen islamischen Recht». In: Heinrich Scholler und Silvia Tellenbach (Hrsg.), *Position und Aufgaben des Richters nach westlichem und nach islamischem Recht (RuR 8)*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 55–86.
- Seidel, Wolf S. 2008. *Raumplanung im Fokus der Immigration. Mit Hinweisen auf das U.S.-amerikanische Antidiskriminierungs- und Planungsrecht*. Zürich: Dike Verlag.
- Stelkens, Paul. 2008. «Moscheeplanung zwischen Baurecht und Verfassungsrecht.» In: Franz Sommerfeld (Hrsg.), *Der Moscheestreit. Eine exemplarische Debatte über Einwanderung und Integration*. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 147–152.
- Sudre, Frédéric. 2008. *Droit européen et international des droits de l'homme*, 9. (durchgesehene und erweiterte) Auflage. Paris: Presses Universitaires de France.
- Tanner, Erwin. 2006. Die Grundpfeiler des schweizerischen Religionsrechts. *KuR* 12: 174–188.
- Tanner, Erwin. 2008. *Die muslimische Minderheit und ihre Religion. Strukturrechtliche und institutionsrechtliche Grundfragen im Bereich des Religionsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft (PIFF 49)*. Münster: Lit.
- Tanner, Erwin. 2009. Ein bundesverfassungsrechtliches Minarettbauverbot? *SKZ* 177 (38): 635–640.
- Tschannen, Pierre. 2007. *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag.